

## Revision Strassenreglement Eschenbach 2018 – Vergleich alt/neu

Bemerkungen:

- Grundlage des neuen Reglements dient der Musterentwurf des BUWD (2004/18)
- Es sind verschiedene formale Änderungen eingefügt
- Anpassungen auch aufgrund von neueren Reglementen der umliegenden Gemeinden

alt	neu	Neue formale Änderungen z.T. zwingend aufgrund StrG	Neue substantielle Änderung
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	<b>Abs. 2</b>	Vorschriften über Klasseneinteilung, Bau- und Unterhalt, Gemeingebrauch und Sondernutzung	
	<b>Art. 2 Zweck</b>	ja	
	<b>Art. 3 Erschliessungsrichtplan</b>	Erlass des kommunalen Erschliessungsrichtplanes	
	<b>Art. 4 Kompetenzdelegation</b>	Delegation an die „zuständige Stelle“ z.B. Bauamt	
Art. 2 Strassenkategorien	<b>Art. 5 Strassenkategorien</b>	Hinweis auf Umschreibung gemäss StrV	
	<b>Art. 6, 7 und 8: Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen</b>	Hinweis auf Umschreibung gemäss StrV	Kategorie „Güterstrassen durch Gemeinde erstellt“ entfällt (diese Strassen entsprechen 1. Klasse)
III Unterhalt	III <b>Bau und Unterhalt</b>		
	<b>Art. 9 Begriffsbestimmungen</b>	Definitionen gemäss StrG	
	<b>Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik</b>	Gemäss Str V, Hinweis auf VSS-Normen	
	<b>Art. 11 Ausbaustandard</b>	Grundsätze	
	<b>Art. 12 Beleuchtung</b>	Grundsätze	
	<b>Art. 13 Werkleitungen und Schächte</b>	Grundsätze	
	<b>Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen</b>	Grundsätze	
Art. 3 Grundsatz	<b>Art. 15 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen</b>	Grundsätze	
Art. 4 Winterdienst	<b>Art. 16 Winterdienst</b> <b>Abs. 1</b> <b>Abs. 2</b>	Definition	Winterdienst auf Gemeindestrassen und

	Abs. 4	Verwendung von Auftaumittel	Güterstrasse 1. Klasse durch Gemeinde ohne Einschränkung. Auf den übrigen befestigten und eingereichten Strassen, sofern ein öffentliches Interesse besteht und Kapazität vorhanden ist)
	Art. 17 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke	Kann-Formulierung gemäss StrG	
Art. 5 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen	Art. 18		Auch bei Gemeindestrassen 2. Klasse keine Grundeigentümerbeiträge, Bei Gemeindestrassen 3. Klasse 50 %
Art. 6 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen	Art. 19		Die Gemeinde trägt die Kosten des Strassenunterhalts auch der Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse inkl. der Erneuerung. Winterdienst jedoch gemäss Art. 16
Art. 7 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen	Art. 7 alt entfällt		Es wird nicht mehr unterschieden zwischen „von der Gemeinde erstellten Güterstrassen“ und Güterstrassen 1. Klasse um die es sich hier handelt.
Art. 8 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen  Abs. 1 Beiträge  Abs. 2 erhöhte Beiträge bei unverhältnismässig starker Belastung	Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Strassenunterhalt von Güterstrassen   entfällt	Berücksichtigung der Leistungen von Bund und Kanton, pauschale Festsetzung des Beitragssatzes möglich	Beiträge werden angepasst, unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung (Güterstrassen 1. Klasse: betrieblicher Unterhalt z.L. Gemeinde)

Abs. 3 Betrieblicher Unterhalt	entfällt, keine Unterscheidung mehr zwischen betrieblichen und baulichen Unterhalt		
Abs. 4 und 5 Formale Voraussetzungen für die Beiträge	Art. 21 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen an Güterstrassen  Abs. 4 Beiträge von Nichtmitgliedern von Strassengenossenschaften	Formales in neuem, separatem Artikel 21	Gemeinde setzt diese auf das Minimum, bzw. auf 1/3 des Kantonsbeitrages, sowie keine Beiträge an den betrieblichen Unterhalt, Pauschalbeitrag möglich
Art. 9 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen	Art. 22  Abs. 2 Regelung betrieblichen Unterhalt  Abs. 3 Verfahrensbestimmungen	Im Grundsatz und Beitragssatz gleich   Hinweis auf Art. 20 und 21	Gemeinde kann betrieblichen Unterhalt übernehmen oder selber ausführen, sofern öffentliches Interesse oder ihr die Kosten ersetzt werden
<b>V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen</b>  Art. 10 Bauten und Anlagen zwischen Bauline und Strassengrenze  Art. 11 Abstände von Einfriedungen und Mauern	<b>V. Strassenpolizeiliche Vorschriften</b>  Art. 23 Abstände von neuen .... Abs. 2 Ausnahmen Art. 24 i. Reklamen  Art. 25  Art. 26 Lichtraumprofil  Art. 27 Rückschnitt von Pflanzen	Hinweise nach StrG	Abs. 2 Baulinien in einem Nutzungsplan,..  Abstände von neuen Bauten und Anlagen: zu Gemeindestrassen 4 m, zu Güter- und Privatstrassen 3m (1m weniger als nach StrG)  Art. 26 lichte Breite und lichte Höhe definiert

	Art. 28 Verschmutzung und Beschädigung von Strassen		
<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>			

Sursee, 7.9.2015/erg. 9.2.2018 aufgrund der ArGr/6.11.2018/Kost+Partner AG/U. Hofer